



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 101/22

Luxemburg, den 16. Juni 2022

Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-697/19 P | Sony Corporation und Sony Electronics/Kommission, C-698/19 P | Sony Optiarc und Sony Optiarc America/Kommission, C-699/19 P | Quanta Storage/Kommission und C-700/19 P | Toshiba Samsung Storage Technology und Toshiba Samsung Storage Technology Korea/Kommission

### **Kartell auf dem Markt für optische Laufwerke: Der Gerichtshof erklärt den Beschluss der Kommission teilweise für nichtig, setzt die verhängten Geldbußen jedoch nicht herab**

*Soweit die Kommission festgestellt hat, dass sich die betroffenen Unternehmen nicht nur an einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung, sondern darüber hinaus auch an mehreren gesonderten Zuwiderhandlungen beteiligt hätten, ist sie ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen*

Mit Beschluss vom 21. Oktober 2015<sup>1</sup> stellte die Kommission fest, dass mehrere Gesellschaften mit ihrer Beteiligung an einem Kartell auf dem Markt für optische Laufwerke gegen die Wettbewerbsregeln verstoßen hätten, und verhängte gegen die betreffenden Gesellschaften Geldbußen in Höhe von insgesamt 116 Mio. Euro. Die Zuwiderhandlung betraf optische Laufwerke, mit denen insbesondere von Dell und Hewlett-Packard hergestellte Desktop-PC und Notebooks ausgerüstet wurden. Als die beiden führenden Erstausrüster auf dem Weltmarkt für Personal Computer verwenden Dell und Hewlett-Packard globale Standardbeschaffungsverfahren, in deren Rahmen u. a. vierteljährliche Verhandlungen über einen globalen Preis und das gesamte Einkaufsvolumen mit einer kleinen Anzahl ausgewählter Lieferanten optischer Laufwerke durchgeführt werden.

Die Kommission stellte fest, dass die Kartellteilnehmer ihr Wettbewerbsverhalten zumindest im Zeitraum vom 23. Juni 2004 bis zum 25. November 2008 koordiniert hätten. Sie hätten einander jeweils die Strategien mitgeteilt, die sie bei der Teilnahme an den Ausschreibungen hätten verfolgen wollen, um Aufträge zu erhalten, sich gegenseitig über die Ergebnisse der Ausschreibungen unterrichtet und weitere sensible Informationen ausgetauscht. Die Koordinierung sei über ein Netzwerk paralleler bilateraler Kontakte erfolgt. Es sei den Kartellteilnehmern darum gegangen, ihre Mengen auf dem Markt anzupassen und die Preise auf einem höheren Niveau zu halten als ohne die bilateralen Kontakte.

Die Sony Corporation, die Sony Optiarc Inc., die Sony Optiarc America Inc., die Quanta Storage Inc., die Toshiba Samsung Storage Technology Corp. und die Toshiba Samsung Storage Technology Korea Corp. erhoben beim Gericht der Europäischen Union Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission oder Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbußen. Ihre Klagen wurden vom Gericht mit Urteilen vom 12. Juli 2019<sup>2</sup> abgewiesen.

<sup>1</sup> Beschluss K(2015) 7135 endg. der Kommission vom 21. Oktober 2015 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39639 – Optische Laufwerke).

<sup>2</sup> Urteile des Gerichts vom 12. Juli 2019, Sony und Sony Electronics/Kommission, [T-762/15](#), Sony Optiarc und Sony Optiarc America/Kommission, [T-763/15](#), Quanta Storage/Kommission, [T-772/15](#), sowie Toshiba Samsung Storage Technology und Toshiba Samsung Storage Technology



Beim Gerichtshof wurden Rechtsmittel gegen die Urteile des Gerichts eingelegt, mit denen deren Aufhebung und die Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission oder eine Herabsetzung der verhängten Geldbußen begehrt wurden.

Mit seinen heutigen Urteilen **hebt der Gerichtshof die Urteile des Gerichts auf und erklärt den Beschluss der Kommission teilweise für nichtig**.

Der Gerichtshof stellt insbesondere fest, dass die Annahme des Gerichts, dass die Kommission mit dem streitigen Beschluss, mit dem sie festgestellt hat, dass sich die betreffenden Gesellschaften nicht nur an einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung, sondern darüber hinaus auch an mehreren gesonderten Zuwiderhandlungen beteiligt hätten, die Verteidigungsrechte dieser Gesellschaften nicht verletzt habe und ihrer Verpflichtung zur Begründung nachgekommen sei, rechtsfehlerhaft ist. Das gesamte übrige Vorbringen der Parteien weist der Gerichtshof zurück.

Was die von der Kommission verhängten Geldbußen angeht, gelangt der Gerichtshof, der den Rechtsstreit selbst endgültig entscheidet, zu der Einschätzung, dass keiner der Punkte, die die Kartellteilnehmer geltend gemacht haben, und kein von Amts wegen zu berücksichtigender Gesichtspunkt es rechtfertigt, dass er von seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung Gebrauch macht, um die Geldbuße herabzusetzen.

#### Geldbußen

<b>Unternehmen</b>	<b>Von der Kommission verhängte Geldbuße (in Mio. €)</b>	<b>Betrag der Geldbuße nach dem Verfahren vor dem Gericht: Bestätigung des Beschlusses der Kommission</b>	<b>Betrag der Geldbuße nach dem Verfahren vor dem Gerichtshof: teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission</b>
Toshiba Samsung Storage Technology Corp. und Toshiba Samsung Storage Technology Korea Corp.	41,30 gesamtschuldnerisch	unverändert (=)	unverändert (=)
Sony Corporation und Sony Electronics Inc.	21,02 gesamtschuldnerisch	unverändert (=)	unverändert (=)
Sony Optiarc Inc.	9,78, davon 5,43 gesamtschuldnerisch zusammen mit Sony Optiarc America Inc.	unverändert (=)	unverändert (=)
Quanta Storage Inc.	7,15	unverändert (=)	unverändert (=)

**HINWEIS:** Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

**HINWEIS:** Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären

Korea/Kommission, [T-8/16](#) (vgl. auch [Pressemitteilung Nr. 96/19](#)).



zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigerklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der Volltext der Urteile ([C-697/19 P](#), [C-698/19 P](#), [C-699/19 P](#) et [C-700/19 P](#)) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

**Bleiben Sie in Verbindung!**

